

## Stellungnahme des Vereins FunkFeuer Wien zur RTR RVON 5/2018

Sehr geehrte Damen und Herren von der RTR!

Der Verein FunkFeuer Wien, Verein zur Förderung freier Netze (ZVR 814804682), nimmt hiermit Stellung zur Konsultation RVON 5/2018 bezüglich Richtsätze für Wertminderung durch Antennentragemasten und Leitungsrechte.

### Einleitung

Der Verein **FunkFeuer Wien – Verein zur Förderung freier Netze** hat den Vereinszweck der anwendungsorientierten wissenschaftlichen Erforschung und Weiterentwicklung von Übertragungstechniken und Technologien sowie die wissenschaftliche Lehre auf diesem Gebiet.

In der gelebten Praxis betreibt die FunkFeuer-Community für ihre Zwecke aus Gründen der Ausnutzung von ökonomischen und technischen Skaleneffekten, der freien Zugänglichkeit und der dieses ermöglichenden gesetzlichen Lage insbesondere generell bewilligte, frei am Massenmarkt verfügbare Geräte. Die vorliegende Stellungnahme ist daher aus dem Hintergrund zu verstehen, dass der Verein die **grundlegende Zugänglichkeit von Netztechnologien für alle Bürger\_innen** fördern will; das trifft bezüglich der gegenständlichen Konsultation auch auf sämtliche damit verbundenen Vorbedingungen rechtlicher, ökonomischer und anderer Natur zu.

### Stellungnahme zur Vorlage

**§2, Zielgruppe der Vorlage.** Die Vorlage zielt dem TKG 2003 entsprechend auf Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze ab. Wir regen an, die angepeilte Zielgruppe insofern zu erweitern, als dass sowohl im nicht-kommerziellen (z.B. Vereins-) wie auch im privaten Bereich ein Interesse an der geregelten Nutzung von Antennenstandorten besteht. Dieses ist besonders in Gebieten anzutreffen, wo kommerzielle Betreiber kein technisches Portfolio, keine ökonomischen Anreize oder kein strategisches Interesse an einer Versorgung haben. Daraus leiten wir den Wunsch ab, **explizite, angepasste Kostensätze für nicht-kommerzielle Nutzung und Regeln für deren Verfügbarkeit zu definieren.**

**Pauschalisierung.** Die Berechnungen zum „Beispiel 1“ in den Erläuterungen ergeben eine Wertminderung von 13 Euro 65 für eine Künette von 30 Laufmetern Länge. Beträge wie diese überhaupt zu fakturieren und zu bezahlen verursacht mehr Aufwand, als es Umsatz bringt. Insofern wäre eine Pauschalisierung (d.h. ein jedenfalls zu entrichtender Mindestbetrag, falls sich eine Wertminderung unter einer gewissen Schwelle ergibt) oder sogar eine Bagatellgrenze (d.h. ein Betrag, unterhalb dessen überhaupt keine Wertminderung abzugelten wäre) überlegenswert. Einer absichtlichen „Stückelungen“ von Abgeltungen könnte einerseits durch entsprechende zeitliche oder funktionale Gruppierung in der Bewertung vorgegriffen werden, andererseits ließe sich auch der **Kreis der Nutznießer\_innen für eine Pauschal- oder Bagatellregelung beispielsweise auf die erwähnten Privatpersonen oder Vereine einschränken.**

**Wunsch: Rahmenverträge.** Für eine effiziente Nutzbarmachung von Antennenstandorten sehen wir es weiters als sinnvoll an, seitens der RTR ein Rahmenvertragswerk anzubieten, das die notwendigen Vereinbarungen kodifiziert und die Notwendigkeit separater bilateraler (aber insgesamt inhaltlich jeweils annähernd identischer) Vertragsverhandlungen zwischen den den Standort bzw. den Infrastrukturaufbau vertretenden Parteien minimiert.

**§1, Mögliche Redundanzen zum TKG 2003.** Einige Definitionen in der Vorlage scheinen sich mit Begriffsbestimmungen im TKG 2003 zu überschneiden bzw. diese inhaltlich, aber unter einem neuem Begriff zu doppeln. Beispielsweise definiert §1 der Vorlage „Inhouse-Infrastruktur“, im Vergleich zum TKG §3 „gebäudeinterne physische Infrastruktur“.

**§8, Umfang des Richtsatzes 4.** Wird mit dem einmaligen Betrag nach Richtsatz eine Antenne, ein Mast, ein Gebäude, ein Grundstück, etwas anderes abgegolten?

## Stellungnahme zu den Erläuterungen

**Zielgruppe.** Die Erläuterungen erwähnen als explizites Ziel der Vorlage die „Förderung der Standortqualität“. Wir unterstreichen, dass zu dieser Förderung neben den in der Vorlage angesprochenen kommerziellen Betreibern in maßgeblichem Umfang auch nichtkommerziell orientierte Initiativen, Privatpersonen, Vereine, Funkamateure\_innen usw. beitragen.

**Notwendigkeit der Erläuterungen.** Ohne die von der RTR im Rahmen der Konsultationsunterlagen zur Verfügung gestellten „Erläuterung“ ist ein Verständnis der Inhalte, insbesondere aber auch der Motivationen der konkreten Ausgestaltung der Vorlage, schwierig bis unmöglich. Das gilt beispielsweise für die Erläuterungen zum Flächenbedarf in §7 oder das Zustandekommen der angeführten Richtsätze.

**Einschränkung auf Bauland und Grünland.** Wie der Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ im *Besonderen Teil* der Erläuterungen zur Vorlage festhält, werden für Flächen und Widmungen abseits von Bauland und Grünland keine Richtsätze vorgeschlagen. Gleichzeitig erkennt die Erläuterung die Existenz anderer Flächen- und Widmungstypen an. Wir erachten eine Erweiterung der Richtsätze unter der oben genannten Prämisse der Erweiterung der Zielgruppe auf Privatpersonen, Vereine usw. als notwendig, zumal Kommunikationsinfrastruktur bereits heutzutage in großem Ausmaß entlang von Straßen, Bahnstrecken, Gas-, Strom- und Fernwärmeleitungen etc. geführt wird.

**Einschränkung der Verbindlichkeit.** Auf Seite 2 (Mitte) der Erläuterungen wird eingeschränkt, dass die Richtsätze im Vorschlag gerade *keine* verbindliche Anordnung seien. Wir bestreiten keinesfalls die Konsistenz dieser Einschränkung mit dem TKG 2003, bemerken aber auch, dass der Verordnung von Richtsätzen insofern ein allermeistens nur informativer Charakter zukommen wird und nicht nur kaum grundsätzliche Vereinfachungen von Vertragsverhandlungen zwischen Beteiligten schaffen wird, sondern vielmehr geradezu eine Einladung darstellt, die Regulierungsbehörde in verstärktem Maße in per se triviale und unumstrittene Verfahren zu involvieren.

**Richtsatzbildung.** Die Diskussion der Richtsatzbildung ist dankenswerterweise sehr offen. Wir kritisieren allerdings die Verwendung kommerziell gesammelter Daten für Richtsatz 1; während wir dessen Open-Data-Qualität ausdrücklich anerkennen und die beschriebene Methodik (Medianpreise aus Grundbuchtransaktionen) plausibel erscheint, würden wir die direkte und ausschließliche Nutzung statistischer Daten der öffentlichen Hand empfehlen. Das würde zusätzlich die Flexibilität in der Bewertung stark divergierender Werte pro Region ermöglichen, eine Divergenz, die sowohl in der Beschreibung der IMMOUnited-Datenquelle z.B. für Wien („heterogene Preislage“) genannt wird, als auch der oben besprochenen Einschränkung der Verbindlichkeit der vorgeschlagenen Verordnung gemäß TKG zugrunde zu liegen scheint.

Für Rückfragen stehen wir gerne unter [vorstand@funkfeuer.at](mailto:vorstand@funkfeuer.at) zur Verfügung. Hinweis: Diese Stellungnahme darf gerne veröffentlicht werden.

Für den Verein FunkFeuer Wien am 30.08.2019:

Albert Rafetseder (Obmann), Matthias Šubik (Schriftführer)